

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 55/09 B

L 4 KR 115/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 KR 444/07 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK A.T.U.,
Jocherstraße 7, 85201 Dachau,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der vom pflichtversicherten Kläger zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.
- 2 Die beklagte Krankenkasse setzte die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V, § 20 Abs 1 Satz 1, Satz 2 Nr 12 SGB XI pflichtversicherten Klägers unter Anwendung von § 227 SGB V, § 57 Abs 1 SGB XI iVm § 240 Abs 4 Satz 1 SGB V in Höhe des Mindestbeitrags nach beitragspflichtigen Einnahmen von täglich dem neunzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße fest. Widerspruch, Klage und Berufung, mit der der Kläger eine Reduzierung des Beitrags auf den niedrigsten Pflichtbeitrag versicherungspflichtig Beschäftigter mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 Euro begehrte, blieben erfolglos. Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 12.5.2009.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse



vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Der Kläger hält für klärungsbedürftig, "ob die Zugrundelegung eines Mindestbeitrages für Selbstständige auch dann für verfassungsgemäß zu erachten ist, wenn diese nachweislich keinerlei Einkünfte erzielen." Er benennt damit keine hinreichend konkrete Rechtsfrage. Auch fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und der Klärungsfähigkeit einer sich ggf stellenden Rechtsfrage.
- 7 Soweit der Kläger in seiner Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage zum Mindestbeitrag bei der Beitragsbemessung nach § 227 SGB V, § 57 Abs 1 SGB XI iVm § 240 Abs 4 SGB V der nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V, § 20 Abs 1 Satz 1, Satz 2 Nr 12 SGB XI Pflichtversicherten stellen will, legt er bereits nicht dar, ob es sich dabei um den Mindestbeitrag nach § 240 Abs 4 Satz 1 SGB V, den die Beklagte und das LSG zugrunde gelegt haben, oder um den höheren für die von ihm erwähnten hauptberuflich Selbstständigen nach § 240 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGB V geltenden Mindestbeitrag handelt. Dementsprechend fehlen auch Ausführungen, dass eine konkrete Rechtsfrage zu einem Mindestbeitrag in einem sich anschließenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit klärungsfähig sein könnte.
- 8 Zur Klärungsbedürftigkeit verweist die Beschwerdebegründung auf Entscheidungen des BVerfG sowie des BSG, ohne diese jedoch näher zu kennzeichnen und darzulegen, warum dennoch weiterhin Klärungsbedarf bestehen könnte. Soweit die Beschwerdebegründung den Hinweis auf den Beschluss des BVerfG vom 22.5.2001 (1 BvL 4/96, BVerfGE 103, 392 = SozR 3-2500 § 240 Nr 39) enthält, betraf dieser den für hauptberuflich Selbstständige geltenden, hier von der Beklagten jedoch nicht zugrunde gelegten höheren Mindestbeitrag. Mit dieser Entscheidung setzt sich die Beschwerdebegründung auch nur insoweit auseinander, als sie darlegt, warum der Kläger die Ausführungen nicht für zutreffend hält. Bei bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung genügt dies zur Darlegung einer erneuten oder fortbestehenden Klärungsbedürftigkeit jedoch nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 mwN). Darüber hinaus berücksichtigt sie auch nicht, dass die von ihr für erforderlich gehaltene Härtefallregelung für hauptberuflich Selbstständige in § 240 Abs 4 Satz 3 SGB V eine Regelung erfahren hat. Zur Klärungsbedürftigkeit hätte vielmehr dargelegt werden müssen, dass und warum trotz bereits vorhandener Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu Mindestbeiträgen nach § 240 Abs 4 SGB V bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten und bei Pflegepflichtversicherten (vgl BVerfG SozR 3-1300 § 40 Nr 3, BSGE 52, 32 = SozR 2200 § 385 Nr 5, BSGE 70, 13 = SozR 3-2500 § 240 Nr 6, BSGE 79, 133 = SozR 3-2500 § 240 Nr 27, BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 29, 30, BSG SozR 3-3300 § 20 Nr 5) im vorliegenden Verfahren Klärungsbedarf zur Beitragsbemessung der wie der Kläger Pflichtversicherten bestehen könnte. Hieran fehlt es.



- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)